



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Dezember 2017

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 97 a)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 4. Dezember 2017

[*aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/72/407)*]

72/26. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

Die Generalversammlung,

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

bekräftigend, dass es der Wille aller Staaten ist, dass die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper friedlichen Zwecken dient und zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Entwicklungsstands durchgeführt wird,

sowie in Bekräftigung der Artikel III und IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper¹,

unter Hinweis darauf, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Anwendung oder Androhung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen, einschließlich ihrer Weltraumaktivitäten, einzuhalten,

in Bekräftigung der Ziffer 80 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung², in der es heißt, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen ergriffen und entsprechende internationale Verhandlungen im Geiste des Vertrags geführt werden sollten,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 71/31 vom 5. Dezember 2016, und Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung und auf ihren ordentlichen Tagungen vorgelegt

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 1967; öBGBL Nr. 103/1968; AS 1970 87.

² Resolution S-10/2.



wurden, sowie von den Empfehlungen, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz unterbreitet wurden,

in der Erkenntnis, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

unter Hervorhebung der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte über den Weltraum, einschließlich der bilateralen Abkommen, und der bestehenden Rechtsordnung betreffend die Nutzung des Weltraums,

die Auffassung vertretend, dass eine breite Teilnahme an der auf den Weltraum anwendbaren Rechtsordnung zu ihrer größeren Wirksamkeit beitragen könnte,

feststellend, dass der Ad-hoc-Ausschuss zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter Berücksichtigung der von ihm seit seiner Einsetzung im Jahre 1985 unternommenen Bemühungen und mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung seiner Arbeitsweise die Prüfung und Abgrenzung verschiedener Fragen, bestehender Übereinkünfte und Vorschläge sowie künftiger Initiativen betreffend die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortgesetzt hat und dass dies zu einem besseren Verständnis einer Reihe von Problemen und zu einem klareren Bild der verschiedenen Standpunkte beigetragen hat,

sowie feststellend, dass in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen die Wiedereinsetzung des Ad-hoc-Ausschusses bestanden, vorbehaltlich der erneuten Überprüfung des in dem Beschluss der Abrüstungskonferenz vom 13. Februar 1992 enthaltenen Mandats³,

hervorhebend, dass bilaterale und multilaterale Anstrengungen zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum einander ergänzen, sowie in der Hoffnung, dass diese Anstrengungen möglichst bald zu konkreten Ergebnissen führen,

überzeugt, dass im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, namentlich der Aufrüstung des Weltraums, weitere Maßnahmen zur Erreichung wirksamer und verifizierbarer bilateraler und multilateraler Übereinkünfte geprüft werden sollen,

betonend, dass die vermehrte Nutzung des Weltraums zunehmend größere Transparenz und bessere Information seitens der internationalen Gemeinschaft erfordert,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990, 47/51 vom 9. Dezember 1992 und 48/74 A vom 16. Dezember 1993, in denen sie unter anderem die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigte,

im Bewusstsein der Vorteile von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen auf militärischem Gebiet,

in der Erkenntnis, dass Verhandlungen zum Abschluss einer oder mehrerer internationaler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum nach wie vor eine Hauptaufgabe der Abrüstungskonferenz sind und dass die konkreten Vorschläge zu vertrauensbildenden Maßnahmen einen festen Bestandteil derartiger Übereinkünfte bilden könnten,

³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Supplement No. 27 (A/47/27)*, Ziff. 76.

mit *Befriedigung Kenntnis nehmend* von der 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017 auf der Abrüstungskonferenz geführten konstruktiven, strukturierten und zielgerichteten Aussprache über die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum,

darauf hinweisend, dass China und die Russische Föderation auf der Abrüstungskonferenz 2008 den Entwurf eines Vertrags über die Verhütung der Einbringung von Waffen in den Weltraum und der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Weltraumgegenstände und 2014 eine aktualisierte Version dieses Entwurfs vorlegten⁴,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Abrüstungskonferenz, für ihre Tagung 2009 eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die alle Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sachbezogen und ohne Einschränkungen erörtern soll,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sowie die Bereitschaft aller Staaten, in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper¹ ihren Beitrag zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels zu leisten;

2. *räumt erneut ein*, wie auch im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum festgestellt wird, dass die auf den Weltraum anwendbare Rechtsordnung allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, dass die Rechtsordnung eine bedeutsame Rolle bei der Verhütung eines Wettrüstens in diesem Umweltbereich spielt, dass es erforderlich ist, diese Rechtsordnung zu konsolidieren und zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und dass es wichtig ist, die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünfte strikt einzuhalten;

3. *betont*, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit geeigneten und wirksamen Verifikationsbestimmungen notwendig sind;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit alles zu unterlassen, was diesem Ziel und den bestehenden Verträgen auf diesem Gebiet zuwiderläuft;

5. *erklärt erneut*, dass die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei der Aushandlung einer oder gegebenenfalls mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen Aspekten spielt;

6. *bittet* die Abrüstungskonferenz, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ihrer Tagung 2018 unter ihrem Tagesordnungspunkt „Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum“ eine Arbeitsgruppe einzusetzen;

7. *anerkennt* in dieser Hinsicht die wachsende Übereinstimmung in Bezug auf die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Sicherheit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums;

8. *fordert* die Staaten, die Weltraumaktivitäten durchführen, sowie diejenigen Staaten, die an der Durchführung solcher Tätigkeiten interessiert sind, *nachdrücklich auf*,

⁴ Siehe CD/1839 und CD/1985.

die Abrüstungskonferenz über die Fortschritte etwaiger bilateraler und multilateraler Verhandlungen über diese Angelegenheit unterrichtet zu halten, um ihr ihre Tätigkeit zu erleichtern;

9. *beschließt*, den Punkt „Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*62. Plenarsitzung
4. Dezember 2017*
